

Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeines

Der Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V. stellt in jedem Kalenderjahr einen namhaften Geldbetrag zur Förderung der Jugendarbeit in seinen Mitgliedsvereinen zur Verfügung, sofern es seine Haushaltslage erlaubt.

Diese Richtlinien dienen dazu, die Mitgliedsvereine auf sportlicher Ebene zu fördern und eine **herausragende Jugendarbeit** zu unterstützen.

Es werden Anschaffungen für das Sportschiessen unterschiedlicher Art, entsprechend der bewerteten Jugendarbeit bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses kann hier variieren.

Die dem Bezirksschützenverband angeschlossenen Schützenkreise sind von der Förderung ausgenommen.

Jedes unmittelbare Mitglied (Verein) des Bezirksschützenverbandes kann einen Antrag zur Förderung stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Jugendförderung.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Antragstellung sind:

- a) eine ordnungsgemäße Mitgliedermeldung gemäß der Satzung des Bezirksschützenverbandes,
- b) die fristgerechte Abführung der Verbandsbeiträge,
- c) eine Jugendabteilung bestehend aus mindestens fünf (5) Jugendlichen,
- d) eine aktive Teilnahme des Nachwuchses im schießsportlichen Bereich auf Kreis-, Bezirks-, und/oder Landesebene
- e) dem Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde bei Schießsportveranstaltungen (Vergleichsschießen, Nordwestcup) vertreten
- f) Teilnahme am Bezirksjugendtag
- g) mindestens ein/eine lizenzierte/r Jugendleiter/in (gültige Sportleiterausbildung/Jugendbasislizenz nach den Regeln des (Deutschen Schützenbundes),
- h) schriftliche und praktische Vorstellung des Jugendtrainings/ der Jugendarbeit
- i) Bezirksjugendleitung wird sich ggf. Vorort das Training ansehen

Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeines

Der Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V. stellt in jedem Kalenderjahr einen namhaften Geldbetrag zur Förderung der Jugendarbeit in seinen Mitgliedsvereinen zur Verfügung, sofern es seine Haushaltslage erlaubt.

Diese Richtlinien dienen dazu, die Mitgliedsvereine auf sportlicher Ebene zu fördern und eine **herausragende Jugendarbeit** zu unterstützen.

Es werden Anschaffungen für das Sportschiessen unterschiedlicher Art, entsprechend der bewerteten Jugendarbeit bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses kann hier variieren.

Die dem Bezirksschützenverband angeschlossenen Schützenkreise sind von der Förderung ausgenommen.

Jedes unmittelbare Mitglied (Verein) des Bezirksschützenverbandes kann einen Antrag zur Förderung stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Jugendförderung.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Antragstellung sind:

- a) eine ordnungsgemäße Mitgliedermeldung gemäß der Satzung des Bezirksschützenverbandes,
- b) die fristgerechte Abführung der Verbandsbeiträge,
- c) eine Jugendabteilung bestehend aus mindestens fünf (5) Jugendlichen,
- d) eine aktive Teilnahme des Nachwuchses im schießsportlichen Bereich auf Kreis-, Bezirks-, und/oder Landesebene
- e) dem Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde bei Schießsportveranstaltungen (Vergleichsschießen, Nordwestcup) vertreten
- f) Teilnahme am Bezirksjugendtag
- g) mindestens ein/eine lizenzierte/r Jugendleiter/in (gültige Sportleiterausbildung/Jugendbasislizenz nach den Regeln des (Deutschen Schützenbundes),
- h) schriftliche und praktische Vorstellung des Jugendtrainings/ der Jugendarbeit
- i) Bezirksjugendleitung wird sich ggf. Vorort das Training ansehen

3. Förderungen

Förderungswürdig sind Gegenstände, die zur Leistungssteigerung im Sportschiessen dienen, wie z.B.

- Sportgeräte
- Schießsportausrüstungen z.B. Schießjacken, Schießhosen, Schießschuhe, Schießmatten
- Geräte zur Förderung optimaler Trainingseinheiten usw.

Nicht förderungswürdig sind:

- Zahlungen an Trainer / Übungsleiter
- Verbrauchsmaterialien - Pokale / Sachpreise - personenbezogene Gegenstände (z.B. Schießbrille, Unterwäsche, Stirnbänder) - Fahrtkosten / Lehrgangs-, Start- oder Teilnehmergebühren
- Gegenstände die den traditionellen Rahmen betreffen
- Anlagen zur Modernisierung der Sportanlage
(z.B. Zusanlagen) usw.

4. Verfahrensablauf

- a) Anträge auf Förderung sind schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular des Bezirksschützenverbandes zu stellen.
- b) Pro Mitglied kann nur ein Antrag innerhalb von 12 Monaten gestellt werden.
- c) Anträge können ganzjährig beim Präsidenten des Bezirksschützenverbandes eingereicht werden.
- d) Die Sportleitung und das geschäftsführende Präsidium des Bezirksschützenverbandes bewerten die Förderanträge und entscheiden abschließend über die Höhe des Zuschusses.
- e) Über die Zuschussgewährung / Nichtgewährung werden die Antragsteller schriftlich informiert. Der gewährte Zuschuss ist zwingend an die ausgewiesene Förderungsmaßnahme gebunden.
- f) Nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme hat der Antragsteller eine Kopie der Originalrechnung und des Zahlungsnachweises bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres bei dem/der Bezirksschatzmeister/in einzureichen.
- g) Nach Überprüfung der Übereinstimmung (Gewährung/ Beschaffung) wird dem Antragsteller/ Verein der gewährte Zuschuss auf ein von ihm anzugebendes Konto überwiesen.


5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten mit dem Tage der Beschlussfassung und bestehende Fassungen außer Kraft.


Bremerhaven, den 02.11.2016



Jürgen Wintjen
Präsident



Jens Schmonsees
Vizepräsident



Rolf Schröder
Vizepräsident

Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Antrag

Förderung der Jugendarbeit

Vereins Nr.	02.
Verein	
Anschrift Schützenhalle	
Telefon	

Anz. Mitglieder	
davon Jugendliche	

Vorsitzende/r	
Anschrift	
Telefon	

Jugendleiter/in	
Anschrift	
Trainingstag	
Uhrzeit	

Kurzbeschreibung der Anschaffung

Summe

Gesamtsumme	

Bedeutung der Förderung für den Verein

Unterschrift Vorsitzende/r

Eingang	
---------	--

Förderung in €	
Förderung in %	

Genehmigt	
Datum	